

Merkblatt Sächsisches Förderdarlehen Familienwohnen

Wohnungsbau

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren.

Folgende Vorhaben können gefördert werden:

- Bau oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum

- Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Umbaumaßnahmen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Bestandserwerb erforderlich sind.

2. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger ist der Erwerber oder Bauherr des selbstgenutzten Wohneigentums

3. Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht aus einem öffentlichen Darlehen und soll mit einem KfW-Wohnraumförderdarlehen kombiniert werden. Die Darlehen werden von der SAB vergeben.

Darlehenshöhe:	bis zu 50.000,00 € für jedes zum Haushalt gehörende Kind unter 18 Jahren, für das Kindergeld bezogen wird
----------------	---

Laufzeit:	25 Jahre
-----------	----------

Sollzinssatz:	1.-25. Jahr: 0,75 % p. a.
---------------	---------------------------

Effektivzinssatz:	0,75 % p. a. ¹
-------------------	---------------------------

Auszahlung:	100 %
-------------	-------

Die Auszahlung von Darlehen bis 25 000 € erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Höhere Darlehen werden nach Baufortschritt in bis zu fünf Teilbeträgen ausgezahlt.

Rückzahlung:

Für eine vollständige Rückzahlung in gleichmäßigen Raten während der Laufzeit ist ein Tilgungssatz von ca. 3,99 % p a zu vereinbaren. Sofern zum Ende der Laufzeit noch ein Restdarlehensbetrag besteht, ist dieser mit der planmäßigen Schlussrate zu tilgen.

Tilgungsfreie Zeit: 2 Jahre

Sondertilgungen:

Sondertilgungen sind einmal jährlich mit Ankündigung von 10 Bankarbeitstagen ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich (mind. 2 000 €).

4. Wo wird beantragt?

Der Antrag ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken direkt bei der SAB zu stellen.

5. Was ist zu beachten?

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- im Haushalt des Antragstellers mindestens ein Kind lebt, dass bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das Kindergeld bezogen wird
- das private und frei verfügbare Vermögen des Haushalts des Antragstellers gemäß seiner Selbstauskunft (SAB-Vordruck 69009) die Finanzierung des Bauvorhabens nicht abdeckt und
- die Summe des Gesamtbetrags der jährlichen positiven Einkünfte des Haushalts des Antragstellers
 - bei Alleinstehenden 60.000 €
 - bei Ehegatten und Lebenspartnerschaften 100.000 € nicht übersteigt.

Der Betrag erhöht sich für jedes Kind um 10.000 € für das der Antragsteller Kindergeld erhält und das Kind im Haushalt wohnt.

- Die Lage des Bauvorhabens in der Gebietskulisse (siehe Ziffer 6) muss durch die Gemeindeverwaltung bestätigt werden.

- Der Erwerber oder Bauherr muss das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung während der Laufzeit des Darlehens selbst nutzen.
- Das Bauvorhaben darf erst nach Zusage der Förderung begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist der Baubeginn oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. eines notariellen Kaufvertrages zu werten.
- Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter und eine entsprechende Begründung der Entscheidung erforderlich. Eine Beratung zur Vergabe von Aufträgen kann bei der Auftragsberatungsstelle Sachsen e V, Mügelner Straße 40 in 01237 Dresden eingeholt werden.
- Das Bauvorhaben muss nach den Vorgaben der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung genehmigt sein.

¹ bei zwei tilgungsfreien Jahren, 3,99 % annuitätischer Tilgung p. a. und monatlicher Zahlungsweise

- Der Eigenanteil an der Finanzierung muss grundsätzlich 20 % der Gesamtkosten betragen
- Die Belastung aus der Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen.
- Die Abruffrist für das Darlehen beträgt grundsätzlich 12 Monate nach Bewilligung.
- Die ausgereichten Förderdarlehen sind regelmäßig durch Grundschulden zu besichern.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderdarlehen/Förderrichtlinien ist zulässig, sofern dies die Fördervorgaben der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel die Summe der Gesamtkosten nicht übersteigt.
- Antragsteller, welche bereits mit einem Eigentumsprogramm des Freistaates gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die SAB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.
- Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (RL Familienwohnen) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Wo wird gefördert?

Die zuständige Gemeinde muss bestätigen (SAB-Vordruck 69011), dass das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- a) in Gemeinden mit der Funktion eines Ober- oder Mittel- oder Grundzentrums (zentrale Orte):
- den demografischen, infrastrukturellen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde entspricht

b) in den übrigen Gemeinden:

- in einer innerörtlichen Lage liegt und den demografischen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde entspricht sowie sonstige kommunale Belange nicht entgegenstehen.
- und im Falle eines Neubaus neben den v. g. Voraussetzungen der Schließung einer städtebaulichen Lücke dient oder zur Beseitigung einer Brachfläche geeignet ist und dies aus städtebaulichen Gründen sinnvoll und geboten ist.

7. Verzeichnis der zentralen Orte

Chemnitz, Stadt

Erzgebirgskreis

Annaberg-Buchholz, Stadt
Aue, Stadt
Bad Schlema
Breitenbrunn/Erzgeb.
Ehrenfriedersdorf, Stadt
Eibenstock, Stadt
Geyer, Stadt
Johanngeorgenstadt, Stadt
Lauter-Bernsbach, Stadt
Lößnitz, Stadt
Lugau/Erzgeb., Stadt
Marienberg, Stadt
Oelsnitz/Erzgeb., Stadt
Olbernhau, Stadt
Pockau-Lengefeld, Stadt
Scheibenberg, Stadt
Schleittau, Stadt
Schneeberg, Stadt
Schönheide
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
Stollberg/Erzgeb., Stadt
Stützengrün
Thalheim/Erzgeb., Stadt
Thum, Stadt
Zschopau, Stadt
Zschorlau
Zwönitz, Stadt

Landkreis Zwickau

Crimmitschau, Stadt
Glauchau, Stadt
Hartenstein, Stadt
Hohenstein-Ernstthal, Stadt
Kirchberg, Stadt
Lichtenstein/Sa., Stadt
Limbach-Oberfrohna, Stadt
Meerane, Stadt
Oberlungwitz, Stadt
Waldenburg, Stadt
Werdau, Stadt
Wildenfels, Stadt
Zwickau, Stadt

Vogtlandkreis

Adorf/Vogtl., Stadt
Auerbach/Vogtl., Stadt
Ellefeld
Falkenstein/Vogtl., Stadt
Klingenthal, Stadt
Lengenfeld, Stadt
Markneukirchen, Stadt
Oelsnitz/Vogtl., Stadt
Plauen, Stadt
Reichenbach im Vogtland, Stadt
Rodewisch, Stadt
Schöneck/Vogtl., Stadt
Treuen, Stadt
Weischlitz

Dresden, Stadt

Landkreis Bautzen

Bautzen, Stadt
Bernsdorf, Stadt
Bischofswerda, Stadt
Großdubrau
Großröhrsdorf, Stadt
Hoyerswerda, Stadt
Kamenz, Stadt
Königsbrück, Stadt
Königswartha
Neukirch/Lausitz
Pulsnitz, Stadt
Radeberg, Stadt
Radibor
Schirgiswalde-Kirschau, Stadt
Sohland a. d. Spree
Weißenberg, Stadt
Wilthen, Stadt
Wittichenau, Stadt

Landkreis Görlitz

Bernstadt a. d. Eigen, Stadt
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt
Görlitz, Stadt
Großschönau
Löbau, Stadt
Niesky, Stadt

Reichenbach/O.L., Stadt
Rothenburg/O.L., Stadt
Weißwasser/O.L., Stadt
Zittau, Stadt

Landkreis Meißen

Coswig, Stadt
Gröditz, Stadt
Großenhain, Stadt
Lampertswalde
Lommatzsch, Stadt
Meißen, Stadt
Nossen, Stadt
Nünchritz
Radebeul, Stadt
Radeburg, Stadt
Riesa, Stadt
Schönfeld
Thiendorf
Zeithain

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Altenberg, Stadt
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt
Bad Schandau, Stadt
Dippoldiswalde, Stadt
Freital, Stadt
Glashütte, Stadt
Heidenau, Stadt

Klingenberg
Königstein/Sächs. Schw.,
Stadt
Neustadt i. Sa., Stadt
Pirna, Stadt
Sebnitz, Stadt
Stolpen, Stadt
Wilsdruff, Stadt

Leipzig, Stadt

Landkreis Mittelsachsen

Brand-Erbisdorf, Stadt
Burgstädt, Stadt
Döbeln, Stadt
Flöha, Stadt
Frankenberg/Sa., Stadt
Frauenstein, Stadt
Freiberg, Stadt
Hainichen, Stadt
Hartha, Stadt
Leisnig, Stadt
Mittweida, Stadt
Oederan, Stadt
Penig, Stadt
Rochlitz, Stadt
Roßwein, Stadt
Waldheim, Stadt

Landkreis Nordsachsen

Bad Dübener, Stadt
Belgern-Schildau, Stadt
Dahlen, Stadt
Delitzsch, Stadt
Dommitzsch, Stadt
Eilenburg, Stadt
Mügeln, Stadt
Oschatz, Stadt
Schkeuditz, Stadt
Taucha, Stadt
Torgau, Stadt

Landkreis Leipzig

Bad Lausick, Stadt
Böhlen, Stadt
Borna, Stadt
Brandis, Stadt
Colditz, Stadt
Frohburg, Stadt
Geithain, Stadt
Grimma, Stadt
Groitzsch, Stadt
Markkleeberg, Stadt
Markranstädt, Stadt
Naunhof, Stadt
Pegau, Stadt
Wurzen, Stadt
Zwenkau, Stadt